

Positionspapier Datenaustausch

Datum November 2021

1 Anträge

Swissgrid begrüsst die Bestimmungen zum Datenaustausch im Grundsatz. Artikel 17b^{ter} StromVG ist allerdings im Sinne einer Präzisierung zu ergänzen bzw. anzupassen, da es sich bei der Formulierung «ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung» um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

2 Ausgangslage

Die Digitalisierung schreitet auch in der Stromversorgung schnell voran. Der Bundesrat hält fest, dass vor diesem Hintergrund der Zugang zu qualitativ hochwertigen Daten unter den beteiligten Akteuren essenziell ist. Fehlen relevante Daten, sind sie qualitativ mangelhaft oder nicht in adäquatem zeitlichem Rahmen verfügbar, behindert dies den Marktzutritt für Drittanbieter, Innovation sowie den sicheren Netzbetrieb und kann damit nicht zu vernachlässigende Kosten verursachen. Aus diesem Grund will der Bundesrat den Kern der bisher auf Verordnungsstufe enthaltenen Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 2 bis 4 StromVV) auf Gesetzesstufe heben.

Gemäss Artikel 17b^{ter} StromVG sollen die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, Swissgrid und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich und diskriminierungsfrei alle Daten und Informationen bekanntgeben, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

3 Position Swissgrid

Die Verfügbarkeit, Qualität und Transparenz von Daten wird immer wichtiger für den sicheren Netzbetrieb, insbesondere bei einer Marktöffnung und im Zuge des Ausbaus der neuen erneuerbaren Energien. Daher begrüsst Swissgrid die Bestimmungen zum Datenaustausch im Grundsatz.

Die Formulierung «ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung» ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist nicht eindeutig, ob damit beispielsweise auch der Datenaustausch für die in der Energiereserve vorgesehene Monitoring-Aufgabe abgedeckt ist. Der Datenaustausch gemäss Art. 17b^{ter} muss alle Daten abdecken, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

4 Fazit

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist Artikel 17b^{ter} StromVG im Sinne einer Präzisierung zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sollen einander alle Daten und Informationen bekanntgeben, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäss StromVG erforderlich sind.

Die Formulierung «ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung» ist beizubehalten, um im Sinne des Bundes auch bspw. Aufgaben aus der Energiegesetzgebung abzudecken.

Die beiden Formulierungen müssen dabei nicht kumulativ erfüllt sein.